

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität
Redaktion: Dezernat 5040
Tel. 608-4106, Raum 13/114 (Schloß-Ostflügel)
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Nr. 5 / 1986
Seiten 54-72

Herstellung: Hausdruckerei der Universität

Osnabrück, den
17. Dez. 1986

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen-, und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

INHALT

<u>I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung</u>	<u>Seite</u>
Richtlinien für das Veranstaltungs- und Personalverzeichnis der Universität Osnabrück (VPV) (Beschluß des Senats der Universität Osnabrück v. 08.10.1986)	54 ✓
Festlegung der Semestertermine bis Sommersemester 1989 (Beschluß des Senats der Universität Osnabrück v. 08.10.1986)	61 ✓
Öffnungszeiten der Mensen/Cafeterien während der Jahreswende 1986/87 und für die Sommerferienzeit 1987	62 ✓
<u>II. Organisation und Verfassung der Hochschule</u>	
Änderung der Fachbereichsbezeichnung für den Fachbereich Sprache, Literatur, Medien (Genehmigungserlaß des Nds. MWK vom 26.11.1986)	63 ✓
<u>III. Personalangelegenheiten</u>	
Teilzeitbeschäftigung von Professoren (RdErl. d. MWK v. 09.07.1986 - Z 42-03 102/20.1 (3) - Gültl 91/35 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 33/1986 S. 857 v. 05.09.1986)	64 ✓
<u>VI. Lehr- und Studienangelegenheiten</u>	
Ordnungen über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang "Schule" der Universität Osnabrück, Standort Osnabrück und Abteilung Vechta (Bek. d. MWK vom 16.10.1986 - 1063-245 09-4 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 40/1986 S. 1044 vom 13.11.1986)	65 ✓
<u>VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen</u>	
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie an der Universität Osnabrück, Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften (Bek. d. MWK vom 11.08.1986 - 1062-243 09-10 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 35/1986 S. 896 vom 01.10.1986)	66 ✓

**Richtlinien für das
Veranstaltungs- und Personalverzeichnis
der Universität Osnabrück (VPV)
(in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 08.10.1986)**

Das vom Präsidenten der Universität Osnabrück herausgegebene VPV ist das amtliche Personal- und Veranstaltungsverzeichnis. Es ist urheber- und verlagsrechtlich geschützt.

Das VPV richtet sich vornehmlich an Studieninteressierte und Studierende sowie an weitere Mitglieder der Universität Osnabrück. Somit ist es inhaltlich auf diese Zielgruppen ausgerichtet und enthält für diese die erforderlichen "Einstiegs-" Informationen.

Im Mittelpunkt stehen daher

- die Veranstaltungen/Lehrangebote für die an der Universität Osnabrück angebotenen Studiengänge mit aktuellen Angaben sowie
- Angaben über das Lehrpersonal sowie die Verwaltung und Zentrale Einrichtungen.

Das VPV ersetzt somit weder das "Amtliche Mitteilungsblatt" noch die Informationsmaterialien der Zentralen Studienberatung. Es sollte jedoch an entsprechender Stelle auf diese Veröffentlichungen hinweisen.

Das VPV erscheint so frühzeitig - am Ende des vorangehenden Semesters - , daß es auch für potentiell interessierte Studienanfänger oder Hochschulwechsler eine Information und Entscheidungshilfe bietet.

I. Herausgeber, Redaktion, Beirat

1. Herausgeber ist der Präsident der Universität Osnabrück.
2. Die Redaktion liegt bei der Presse- und Informationsstelle.
3. Der Vorsitzende der ZSK sowie mindestens je ein Beauftragter für das VPV des Standortes Osnabrück und der Abteilung Vechta bilden einen Beirat. Die Beauftragten werden auf Vorschlag der ZSK vom Senat für zwei Jahre gewählt. Der Vorschlag des bzw. der Beauftragten der Abteilung Vechta geschieht im Benehmen mit der Verwaltungskommission. Der Vorsitzende der ZSK ist der Sprecher des Beirates.

II. Erscheinungsweise und Gliederung

- hierzu Anlage 1 -

1. Das VPV erscheint jeweils Anfang Juli für das folgende Wintersemester, Anfang Februar für das folgende Sommersemester im Buchhandel.
2. Das VPV gliedert sich in die Teile
 - a) Informationen für Studieninteressierte und Studierende
 - b) Zentrale Organe und Einrichtungen der Universität und universitätsnahe Institutionen
 - c₁) Organisation, Personal, Einrichtungen der Fachbereiche
 - c₂) Lehrveranstaltungen für die dem jeweiligen Fachbereich zugeordneten Studienfächer.

Die Reihung der Fachbereiche erfolgt nach dem Schema der Außendarstellung.

3. Das VPV beinhaltet in jedem Semester die in Abs. 2 aufgeführten Teile.

III. Ausweis der Veranstaltungen

1. Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich nur einmal ausgewiesen und zwar entweder nach Fächern oder Studiengängen in den betreffenden Fachbereichen. Verweise sollen möglich sein.
2. Das Lehrveranstaltungsangebot ist zu gliedern gemäß den geltenden Prüfungsordnungen nach Grund- und Hauptstudium. Die einzelnen Lehrveranstaltungen sollen in aufsteigender Folge nach Fachsemestern geordnet sein. Eine weitere Untergliederung nach Fachgebieten ist möglich.
3. Jede Lehrveranstaltung erhält eine Kennzahl, die mit der Codennummer für den Fachbereich (abweichend vom Schema der Außendarstellung 1-15 und 19 für LBS) beginnt. Darauf folgt eine dreistellige Kenn-Nummer, welche Fächer/Fachgebiete und die einzelne Lehrveranstaltung bezeichnet. Diese Kennzahlen sind als Zitierungscodes innerhalb des VPV sowie in Fällen von "Kommentierten Veranstaltungsverzeichnissen" der Fachbereiche zu verwenden.
4. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden wie folgt aufgeführt:
erste Zeile: Kennzahl; Titel der Lehrveranstaltung; Name des/der Lehrenden
zweite Zeile: Veranstaltungsart (Kürzel), SWS-Zahl; Ort/Raum, Wochentag/Stde.
5. Vor dem Block der jeweiligen Lehrveranstaltungen können die Fachbereiche/Fachgebiete Vorbemerkungen und Erläuterungen geben. Ebenso sollten dort Angebote ausgewiesen werden, deren Beginn oder Dauer vor dem Beginn der regulären Veranstaltungen liegt.
6. Fachbereichsübergreifende Veranstaltungen, Veranstaltungen außerhalb der Studiengänge und Angebote Zentraler Einrichtungen und Arbeitsgruppen können von der betreffenden Organisationseinheit für die Rubrik "Veranstaltungen für Studierende aller Studiengänge" vorgeschlagen werden.

IV. Aufgaben, Zuständigkeiten der Fachbereiche, Fachbereichsbeauftragten für das VPV

1. Die Fachbereiche stellen auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot auf (§ 95, 2 NHG); sie sind zuständig für die Aufstellung des Veranstaltungsteiles im VPV mit den ihnen zugeordneten Studiengängen.
2. Die Fachbereiche sind weiterhin zuständig für Vollständigkeit und Aktualität aller Daten, die Personal und Einrichtungen betreffen.
3. Jeder Fachbereich bestellt einen Beauftragten für das VPV. Dabei können sowohl mehrere Fachbereiche einen gemeinsamen Beauftragten als auch

einzelne Fachbereiche mehrere Beauftragte für unterschiedliche Fachgebiete benennen. Im Interesse einer leichteren Zusammenarbeit ist in jedem Fall eine längerfristige Beauftragung (mindestens für zwei Semester) wünschenswert.

4. Die VPV-Beauftragten sind in allen Fragen der laufenden Bearbeitung eines VPV Ansprechpartner für Redaktion und Beirat.
5. Die Beauftragten erhalten jeweils die ihre Fachbereiche betreffenden Teile des gesetzten Manuskripts, veranlassen die Korrektur vorhandener Satzfehler und leiten die abgezeichneten Korrekturteile unverzüglich an die Redaktion zurück.

V. Aufgaben und Zuständigkeiten von Redaktion und Beirat

1. Die Redaktion (Presse- und Informationsstelle) ist zuständig für

- a) den Zeitplan zur Erstellung des VPV in Absprache mit dem Verleger und nach Abstimmung mit dem Beirat
- b) Zusammenstellung des Gesamtmanuskriptes zur Vorlage an den Verleger
- c) Fortschreibung aller Textteile (einschl. Lagepläne), ausgenommen die in die Zuständigkeit der Fachbereiche fallenden Textteile
- d) Korrektur der Druckfahnen mit Durchsicht auf Satzfehler, ausgenommen die in die Zuständigkeit der Fachbereiche fallenden Teile
- e) Satzfehlerkontrolle des erschienenen VPV
- f) Verteilung der Freixemplare hochschulintern und außerhalb
- g) Betreuung der Sitzungen des Beirates sowie Besprechungen mit dem VPV-Beauftragten einschließlich der Abwicklung des Schriftverkehrs
- h) Konzeptionsvorschläge für die "Richtlinien" zur Vorlage an den Beirat.

2. Der Beirat nimmt für die ZSK die Aufgaben wahr, die sich aus der vom Senat übertragenen Verantwortung für das VPV ergeben. Der Beirat berät die Redaktion in grundsätzlichen Fragen. Er genehmigt das satzfertige Manuskript.

INHALTSVERZEICHNIS des Personal- und Veranstaltungsverzeichnisses

1. Seite: NEU Mitgliedschaften der Universität (WRK, CRE, DFG, DAAD)
 NEU Partneruniversitäten
 Anschriften der Universität
 Konten der Universität
 Universitätsleitung

 Wegweiser zu Universitätseinrichtungen (mit Lageplänen)
 Allgemeiner Abkürzungsschlüssel

Informationen zum Studium

Termine für das betreffende und folgende Semester

Beratungs- und Förderungseinrichtungen

- * Zentrale Studienberatung
- * Akademisches Auslandsamt etc. bis Zentrum für Weiterbildung
- * Stiftungen, Stipendien
- * Studentenwerk
- * Studentengemeinden und -Wohnheime

NEU * Kulturelle, künstlerische und sportliche Aktivitäten
 (z. B. Hochschulsportbüro, Kollegium musicum - Universitätschor, Uni-Film)

Das Studienangebot an der Universität Osnabrück

- * Fachbereiche und Studiengänge
- NEU * Kombinationsmöglichkeiten in den Magisterstudiengängen
- * Kombinationsmöglichkeiten in den Lehramtsstudiengängen
- * Zulassung zum Studium
- * Gasthörer (ausführlicher abfassen als bisher)

NEU * Schnupperstudium
 * Prüfungseinrichtungen

Informationen allgemeiner Art

NEU * Veröffentlichungen der Universität

Zentrale Universitätsorgane

Universitätsleitung- und Verwaltung

NEU

Konzil

Sitzungsvorstand:

Vorsitzender:

Mitglieder: insgesamt ..., davon ... Professoren,
... Vertreter

Senat

(Gliederung wie unter Konzil)

Verwaltungskommission der Abteilung Vechta

(Gliederung wie unter Konzil)

Gemeinsame Kommission für Lehrerbildung

(Gliederung wie Konzil)

Weitere Kommissionen und Ausschüsse

(wie bisher, vgl. VV 1986/87, S. 377 bis 379)

(ebenfalls Gliederung wie unter Konzil)

Studentenschaft in Osnabrück/in Vechta

Personalvertretungen

Universitäts- und universitätsnahe Einrichtungen

(Auf die Zentrale Studienberatungsstelle sowie das
Studentenwerk wird a. a. O. verwiesen).

(Für die folgenden Einrichtungen ist eine
Kurzbeschreibung der Aufgabenstellung von maximal 1
Druckseite zulässig!)

Universitätsbibliothek

Rechenzentrum

Zentrum für Weiterbildung

ZpB

AVMZ

Sonderforschungsbereich 171-84 (Sprecher, Geschäfts-
stelle, Kurzbeschreibung)

Sonderforschungsbereich 225-85 (Sprecher, Geschäfts-
stelle, Kurzbeschreibung)

Fachbereichsübergreifende forschungsbezogene Arbeitsgruppen

Botanischer Garten

Universitätsgesellschaft Osnabrück e. V. (mit Angaben zum
Gästehaus)

Förderkreis der Abteilung Vechta e. V.

Koordinierungsstelle Stadt/Universität/Fachhochschulen

Muster für Fachbereichsbeschreibung *

=====

Bezeichnung des Fachbereiches

Fachgebiete

Zugeordnete Studiengänge

Dekan:

Name, Tel.

Prodekan:

Name, Tel.

Dekanat, Fachbereichsverw.:

Anschrift; Gebäude, Raum

Name des/der Verwaltungsangestellten, Tel.

Sekretariate einzelner Fachgebiete

Einrichtungen (Dienstleistung, Forschung): Name des Leiters bzw. der Geschäftsstelle

Fachschaft mit Angabe von Gebäude, Raum.

Ausgenommen Dekan, Prodekan sollten bei den o. g. Stellen die jeweiligen Sprech- oder Öffnungszeiten ausgewiesen werden.

Professoren, Privatdozenten, Hochschulassistenten und wiss. Mitarbeiter
(einschließlich emiritierter Professoren und Professoren im Ruhestand)

Lehrbeauftragte, nebenberufliche Lehrkräfte

- gegebenenfalls nach Fachgebieten zu ordnen -

(Als Vorspann vor die aufzuführenden Lehrveranstaltungen und in Kasten zu setzen)

Abkürzungsschlüssel

* gilt auch für die Arbeitsgruppen LBS und LGW

Fachbereiche und Studiengänge

- Diplom bzw. jur. Staatsexamen □ Ergänzungsstudiengang (Abschluß Diplom)
- ◆ Magisterstudiengang (1.u.2. Hauptfach) ◇ Magisterstudiengang (nur 2.Hauptf.)
- Lehramtsstudiengang ▣ Weiterbildungsstudiengang

Osnabrück

Rechtswissenschaften:

- Rechtswissenschaften

Wirtschaftswissenschaften

- Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre

Sozialwissenschaften

- Sozialwissenschaften
- Arbeit/Wirtschaft, ab Wintersemester 84/85 auslaufend, R, GH
- Sozialkunde, ab Wintersemester 1984/85 auslaufend, Gy, R, GH
- ◇ Soziologie
- ◇ Politologie

Erziehungs- und Kulturwissenschaften

□ Schule

- Erziehungswissenschaft (Schwerpunkt Sozialpädagogik/Sozialarbeit)
- ◆ Musikwissenschaft
- ◇ ● Ev. Theologie/Religion Gy, R, GH, LBS
- Musik Gy, R, GH
- ◇ ● Sport Gy, R, GH, LBS
- ◇ Pädagogik

Kultur- und Geowissenschaften:

- ◆ Geschichte
- ◆ Kunstwissenschaft
- ◆ Philosophie
- Erdkunde Gy, R, GH
- Geographie
- Geschichte Gy, R, GH
- Kunst Gy, R, GH
- Technik, ab Wintersemester 1984/85 auslaufend, R, GH
- Philosophie Gy, ab Wintersemester 1984/85 auslaufend
- Textiles Gestalten R, GH

Sprache, Literatur *

- ◆ Literaturwissenschaft
- ◆ Sprachwissenschaft
- Deutsch Gy, R, GH, LBS
- Englisch Gy, R, GH, LBS
- Französisch Gy, R

Psychologie:

- Psychologie

Mathematik/Informatik

- ◇ ■ Mathematik
- Mathematik Gy, R, GH, LBS
- Informatik Gy (nur Erweiter.-Stdg.)

Physik:

- ◇ ■ Physik
- Physik Gy, R, LBS, (GH ab Wintersemester 1984/85 auslaufend)

Biologie/Chemie

- Biologie
- Biologie Gy, R, GH, LBS
- ▣ Chemie

Arbeitsgruppe für den Studiengang

Lehramt an berufsbild. Schulen (LBS):

- berufl. Fachrichtung Körperpflege
- berufl. Fachrichtung Gesundheit

Arbeitsgruppe für den Weiterbildungs-

studiengang für Lehrpersonen an

Schulen des Gesundheitswesens

(LGW)

- ▣ Studienrichtung Körperpflege
- " " Med. Techn. Assistenz
- " " Logopädie/Sprachtherapie

Kath. Theologie (Osnabrück-Vechta)

- ◇
- Kath. Theologie/Religion Gy, R, GH, LBS

Vechta

Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport:

▣ Schule

- Erziehungswissenschaften Schwerp. Sozialpädagogik
- ▣ Psychologie u. soziale Alternswissenschaft (Weiterbildungs.-Stdg.)
- Sport Gy, R, GH

Sprachen, Kunst, Musik:

- ◆ Anglistik
- ◆ Germanistik
- Deutsch Gy, R, GH
- Englisch Gy, R, GH
- Kunst GH
- Latein, Gy
- Musik R, GH

Sozial- und Kulturwissenschaften:

- ◆ Sozialwiss. mit sozialwiss. oder regionalwiss. Schwerpunkt
- Sozialkunde Gy, R, GH
- Erdkunde R, GH, Gy
- Geschichte R, GH

Naturwissenschaft/Mathematik:

- Mathematik Gy, R, GH
- Biologie R, GH
- Chemie GH
- Sachunterricht GH
- Werken GH
- Physik GH

Kath. Theologie (Osnabrück-Vechta)

- Kath. Religion Gy, R, GH

* endgültige Bezeichnung durch FBR-, Senatsbeschuß

Festlegung der Semestertermine bis Sommersemester 1989

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner Sitzung am 08.10.1986 die Termine bis Sommersemester 1989 wie folgt festgelegt:

Wintersemester 1987/88

Semesterbeginn	01.10.1987
Beginn der Lehrveranstaltungen	Mo 19.10.1987
Weihnachtsferien	Mo 21.12.1987 bis Fr 01.01.1988
Ende der Lehrveranstaltungen	Fr 19.02.1988
Semesterende	31.03.1988

Sommersemester 1988

Semesterbeginn	01.04.1988
Beginn der Lehrveranstaltungen	Mo 11.04.1988
Ende der Lehrveranstaltungen	Fr 01.07.1988
Semesterende	30.09.1988

Wintersemester 1988/89

Semesterbeginn	01.10.1988
Beginn der Lehrveranstaltungen	Mo 17.10.1988
Weihnachtsferien	Mo 19.12.1988 bis Fr 06.01.1989
Ende der Lehrveranstaltungen	Fr 17.02.1989
Semesterende	31.03.1989

Sommersemester 1989

Semesterbeginn	01.04.1989
Beginn der Lehrveranstaltungen	Mo 03.04.1989
Pfingstferien	Di 16.05.1989 bis Fr 19.05.1989
Ende der Lehrveranstaltungen	Fr 07.07.1989
Semesterende	30.09.1989

Angegeben sind jeweils die ersten und letzten Vorlesungstage bzw. die ersten und letzten Ferientage.

Öffnungszeiten der Mensen/Cafeterien während der Jahreswende 1986/1987
und für die Sommerferienzeit 1987

Mensa Schloßgarten: Am 29./30. Dez. 1986 und 2. Jan. 1987 geschlossen.
Cafeteria Schloßgarten: Das Cafe ist an den oben genannten 3 Tagen von
9.00 - 15.00 Uhr geöffnet.
Mensa und Cafeteria AVZ: Am 29./30. Dez. 1986 und 2. Jan. 1987 geschlossen.
Mensa/Bistro Vechta: Am 29./30. Dez. 1986 und 2. Jan. 1987 geschlossen.
Mensa/Cafeteria Haste: Am 29./30. Dez. 1986 und 2. Jan. 1987 geschlossen.
Cafeteria Biologie: Am 29./30. Dez. 1986 und 2. Jan. 1987 geschlossen.
Cafeteria FH: Am 29./30. Dez. 1986 und 2. Jan. 1987 geschlossen.

Geänderte Öffnungszeiten während der Semesterferien Sommer 1987

Cafeteria FH: vom 2. bis 27. Februar 1987 geschlossen
Mensa/Cafeteria Haste: vom 2. bis 27. Februar 1987 geschlossen
Mensa Schloßgarten: vom 20. Juli bis 4. Sept. 1987
Montag bis Freitag: 12.00 - 13.30 Uhr
Cafeteria Schloßgarten: vom 20. Juli bis 4. Sept. 1987
Montag bis Freitag: 9.00 - 15.00 Uhr
Mensa AVZ: vom 20. Juli bis 4. Sept. 1987
Montag bis Freitag: 12.00 - 13.30 Uhr
Cafeteria AVZ: Geänderte Öffnungszeiten vom 20. Juli bis
4. Sept. 1987
Montag bis Freitag: 9.30 - 15.00 Uhr
Cafeteria Biologie: Die Cafeteria bleibt vom 20. Juli bis 5. Okt. 1987
geschlossen.
Cafeteria FH: Die Cafeteria bleibt in der Zeit vom 20. Juli bis
11. Sept. 1987 geschlossen.
Mensa/Cafeteria Haste: Mensa und Cafeteria bleiben in der Zeit vom
20. Juli bis 11. Sept. 1987 geschlossen.
Mensa/Bistro Vechta: Mensa und Bistro bleiben in der Zeit vom 20. Juli
bis 14. August 1987 geschlossen.

Änderung der Fachbereichsbezeichnung für den Fachbereich Sprache,
Literatur, Medien

Mit Erlaß vom 26.11.1986 hat der Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst die vom Senat der Universität Osnabrück am 12.11.1986 beschlossene Änderung der Fachbereichsbezeichnung für den Fachbereich Sprache, Literatur, Medien genehmigt.

Danach trägt der Fachbereich zukünftig die Bezeichnung

"Sprach- und Literaturwissenschaft".

Teilzeitbeschäftigung von Professoren

RdErl. d. MWK v. 9. 7. 1986 — Z 42-03 102/20.1 (3) —

— GültL 91/35 —

Bezug: a) RdErl. d. MI v. 4. 12. 1984 (Nds. MBl. S. 939)
b) Gem RdErl. v. 14. 2. 1985 (Nds. MBl. S. 168)
— GültL MI 90/209; MF 38/215 —

Gemäß § 59 Abs. 6 Satz 1 NHG finden die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Teilzeitbeschäftigung auch auf Professoren Anwendung. Hierzu ergehen folgende Hinweise:

Professoren kann gemäß §§ 80 a und 87 a NBG auf ihren Antrag der Umfang der ihnen insgesamt obliegenden Dienstaufgaben bis zur Hälfte ermäßigt werden. Der Antrag soll mindestens vier Monate vor Beginn der beantragten Teilzeitbeschäftigung bei der Hochschule gestellt werden. Die Hochschule legt mir den Antrag mit einer Stellungnahme zur Entscheidung vor. In der Stellungnahme ist darauf einzugehen, ob dienstliche Belange der Teilzeitbeschäftigung entgegenstehen.

Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung soll grundsätzlich nach Semestern bemessen werden und mindestens zwei Semester betragen.

Für die Bemessung des zeitlichen Umfangs der Ermäßigung bei Professoren, für die nicht gemäß § 59 Abs. 6 NHG die Vorschriften über die Arbeitszeit anwendbar sind, sind die in der Anlage 4 zur Kapazitätsverordnung vom 24. 8. 1983 (Nds. GVBl. S. 226), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 214), für Professoren festgelegten Lehrdeputate zugrunde zu legen. Der Umfang der Ermäßigung soll bei Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit an wissenschaftlichen Hochschulen und an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig sowie in wissenschaftlichen Fächern an der Hochschule für Musik und Theater Hannover ein bis vier Achtel, bei Professoren auf Zeit ein bis drei Sechstel und bei Professoren an Fachhochschulen sowie bei Professoren in künstlerischen Fächern an der Hochschule für Musik und Theater Hannover ein bis neun Achtzehntel der dem Beamten obliegenden Dienstaufgaben betragen. In Ausnahmefällen kann eine Ermäßigung um andere als die o. a. Bruchteile erfolgen, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. In diesen Fällen ist sicherzustellen, daß bis zum Ende der Teilzeitbeschäftigung das verbleibende Lehrdeputat erfüllt wird.

Die Ermäßigung bezieht sich gleichmäßig auf alle Dienstaufgaben. Werden in einem Aufgabenbereich mehr als die unter Berücksichtigung der Ermäßigung erforderlichen Dienstaufgaben wahrgenommen, vermindert dies nicht den Umfang der Dienstaufgaben in den anderen Bereichen.

An die
Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 33/1986 S. 857

vom 05.09.1986

**Universität Osnabrück, Standort Osnabrück und Abteilung
Vechta; Genehmigung der Ordnungen über
Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für die
Ergänzungsstudiengänge „Schule“**

Bek. d. MWK v. 16. 10. 1986 — 1063-245 09-4 —

Die Universität Osnabrück hat die in den **Anlagen 1** und **2** abgedruckten Ordnungen über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für die Ergänzungsstudiengänge „Schule“ am Standort Osnabrück und der Abteilung Vechta beschlossen, die ich gemäß § 9 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 8. 2. 1986 (Nds. GVBl. S. 29) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 40/1986 S. 1044
vom 13.11.1986

Anlage 1

**Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den
Ergänzungsstudiengang „Schule“ im Fachbereich Erziehungs- und
Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück
(Standort Osnabrück)**

§ 1

Für den Ergänzungsstudiengang „Schule“ wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) je Zulassungstermin auf 58 festgelegt. Die Zulassung von Studienbewerbern erfolgt nur zum Wintersemester.

§ 2

(1) Für das Wintersemester 1986/87 muß der Zulassungsantrag bei der Universität Osnabrück bis zum 1. 12. 1986 (Ausschlußfrist) eingegangen sein. Ab Wintersemester 1987/88 müssen die Zulassungsanträge jeweils bis zum 15. Juli (Ausschlußfrist) eingegangen sein. Der Zulassungsantrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Die Universität Osnabrück bestimmt die Form des Zulassungsantrages. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form.

(3) Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

§ 3

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Ergänzungsstudiengang ist ein abgeschlossenes geeignetes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, einer Fachhochschule oder einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule. Als geeignete Studienabschlüsse gelten:

- Lehramtsstudiengänge (1. Staatsexamen),
- Diplom-Pädagogen (andere Studienrichtungen),
- Diplom-Sozialpädagogen (FH),
- Diplom-Psychologe,
- Diplom-Soziologe,
- Diplom-Theologe/Lizentiat,
- Magister (1. oder 2. Hauptfach Pädagogik).

(2) Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Diplomprüfungsausschuß.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerber, welche diese Zugangsvoraussetzungen erfüllen (geeignete Bewerber), die Zulassungszahl, so entscheidet die Examensnote. Im Falle von Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 4

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität Osnabrück einen Termin, bis zu dem der Bewerber zu erklären hat, ob er die Zulassung annimmt. Liegt der Hochschule die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 5

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 2

**Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den
Ergänzungsstudiengang „Schule“ im Fachbereich Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport der Universität Osnabrück, Abteilung
Vechta**

§ 1

Für den Ergänzungsstudiengang „Schule“ wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) auf 26 pro Jahr festgelegt. Zum Wintersemester werden 15, zum Sommersemester 11 Bewerber aufgenommen.

§ 2

(1) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Winter- und Sommersemester. Die Zulassungsanträge müssen bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) und zum 1. Februar (für das Sommersemester) eingegangen sein.

Für das Wintersemester 1986/87 müssen die Zulassungsanträge bis zum 1. 12. 1986 (Ausschlußfrist) eingegangen sein.

Der Zulassungsantrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Die Universität Osnabrück bestimmt die Form des Zulassungsantrages. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form.

(3) Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

§ 3

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Ergänzungsstudiengang ist ein abgeschlossenes geeignetes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, einer Fachhochschule oder einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule. Als geeignete Studienabschlüsse gelten:

- Lehramtsstudiengänge (1. Staatsexamen),
- Diplom-Sozialpädagogen (FH),
- Diplom-Psychologe,
- Diplom-Soziologe,
- Diplom-Theologe/Lizentiat,
- Magister (1. oder 2. Hauptfach Pädagogik),
- Diplom-Pädagogen.

(2) Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Diplomprüfungsausschuß.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerber, welche diese Zugangsvoraussetzungen erfüllen (geeignete Bewerber), die Zulassungszahl, so entscheidet die Examensnote. Im Falle von Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 4

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität Osnabrück einen Termin, bis zu dem der Bewerber zu erklären hat, ob er die Zulassung annimmt. Liegt der Hochschule die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 5

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie an der Universität Osnabrück, Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften

Bek. d. MWK v. 11. 8. 1986 — 1062-243 09-10 —

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 35/1986 S. 896

vom 01.10.1986

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie an der Universität Osnabrück, Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung für Geographen bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des wissenschaftlichen Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig, problemorientiert und fächerübergreifend anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften den akademischen Grad „Diplom-Geograph(in)“ (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Prüfungsfristen

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein sechssemestriges Hauptstudium einschließlich aller Diplomprüfungsleistungen (zweiter Studienabschnitt) sowie
3. nach der Studienordnung vorgesehene, in den Studiengang eingegliederte berufspraktische Tätigkeiten gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung im zehnten Semester abschließen kann.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professoren, ein Hochschulassistent oder wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter werden von den jeweiligen Gruppenvertretern im Fachbereichsrat gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren auf Lebenszeit sein. Der Prüfungsausschuß wählt sie aus seiner Mitte.

(5) Der Prüfungsausschuß tagt nicht öffentlich. Er ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Der Prüfungsausschuß ist für die Gesamtheit der Prüfungsangelegenheiten, insbesondere für die Festlegung von Art und Durchführung der Prüfungen, zuständig. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und behandelt Beschwerdefälle. Der Prüfungsausschuß legt die Prüfungstermine fest. Er stellt die Fachnoten, die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote und damit das Ergebnis der Prüfung fest.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(9) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Soweit ein Prüfungsamt gebildet ist, wird dieses vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über seine Tätigkeit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(11) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Prüfungsausschusses mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht.

§ 5

Prüfer, Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit hierfür ein Erfordernis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Student kann für die Abnahme von Prüfungen Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen.

(3) Der Prüfungsausschuß sorgt bei allen Prüfungen dafür, daß die Namen der Prüfer rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben werden. Aus wichtigem Grund kann nachträglich ein anderer Prüfer benannt werden.

(4) Alle während eines Prüfungsabschnitts an der Prüfung eines Studenten beteiligten Prüfer bilden die Prüfungskommission.

§ 6

Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen, an Hochschulen mit anderer Aufgabenstellung oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet,

soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. An Stelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß.

§ 7

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüfern, bei mündlichen Prüfungen auch von einem Prüfer nach Anhörung des Beisitzers bewertet. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüfer unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur ein Prüfer für das jeweilige Fach zur Verfügung steht, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem Prüfer bewertet werden. Der Beschluß ist dem Studenten bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 erhöht bzw. herabgesetzt werden.

(4) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich bei zwei Prüfern aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(5) Die Note lautet bei bestandener Leistung:

- bei einem Durchschnitt bis 1,4 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt von 1,5 bis 2,4 gut,
- bei einem Durchschnitt von 2,5 bis 3,4 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt von 3,5 bis 4,3 ausreichend.

(6) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Die Note der Fachprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen gemäß Absatz 5.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Student nach Anmeldung zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines Vertrauensarztes verlangen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuß anerkannt, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 9

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst später bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Geprüften ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und ein unrichtiges Diplom sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses abgeschlossen.

§ 10

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

(3) Der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 11

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß nach einer Stellungnahme der Prüfungskommission.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen mehrerer Prüfer richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplomvorprüfung

§ 12

Zweck der Diplomvorprüfung

Durch die Diplomvorprüfung soll der Student nachweisen, daß er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 13

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung wird innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen im Hauptfach (zwei Fachprüfungen) und in zwei Nebenfächern (nach Anlage 2) abgelegt, in der Regel im vierten Fachsemester.

(2) Die Prüfungsleistungen werden in mündlichen Prüfungen oder durch Klausurarbeiten erbracht.

(3) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jeden Semesters im Einvernehmen mit den Prüfern die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 i. V. m. § 15 sowie die Zeitpunkte für die Abnahme der jeweiligen Prüfungen fest. In den Nebenfächern können die Prüfungen mündlich oder schriftlich durchgeführt werden; im Hauptfach kommt nur die mündliche Prüfung in Betracht (vgl. Anlage 3).

(4) Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 3 festgelegt.

§ 14

Zulassung

(1) Zur Vorprüfung wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
2. die nach Anlage 4 erforderlichen Prüfungsvorleistungen (Scheine) erbracht hat,
3. für den Studiengang Geographie an der Universität Osnabrück eingeschrieben ist.

(2) Zur Vorprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvor- oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
4. die Angabe der gewählten Nebenfächer.

Ist es dem Studenten nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn der Diplomvorprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 15

Durchführung der Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen finden vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer statt. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die mündli-

chen Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Prüfungen in Gruppen durchgeführt. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Student in der Regel im Hauptfach 60 Minuten, in den Nebenfächern je 30 Minuten.

(2) Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben.

(3) Klausurarbeiten sind unter Bedingungen zu schreiben, die vom Prüfungsausschuß festgelegt sind. Einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer entsprechen eine Klausurarbeit von etwa vierstündiger Dauer oder zwei Klausurarbeiten von je etwa zweistündiger Dauer.

§ 16

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich im laufenden oder einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 17

Bewertung der Prüfung

(1) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind. Sie ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Vorprüfung gehörende Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt (siehe § 9).

(2) Die Gesamtnote für die Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten für die beiden Prüfungen im Hauptfach und für die beiden Nebenfächer. § 7 gilt entsprechend.

§ 18

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel nach Ablauf eines Semesters) abzulegen. Die Frist bestimmt der Prüfungsausschuß. Die Wiederholungsprüfung soll als mündliche Prüfung durchgeführt werden.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß, nachdem die Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

§ 19

Zeugnis

(1) Nach Vorliegen sämtlicher Fachprüfungen ist über die bestandene Diplomvorprüfung unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 5). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nachdem er der Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat der Student die Vorprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Der Antrag kann frühestens im vierten Semester gestellt werden.

(3) Verläßt der Student die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so

wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält der Student im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist und Angaben über erworbene Handlungskompetenzen enthält.

III. Diplomprüfung

§ 20

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit,
2. den Fachprüfungen.

(2) Die Fachprüfungen werden nach Abgabe der Diplomarbeit, in der Regel im zehnten Fachsemester, abgenommen.

(3) Art und Anzahl der in den einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 6 festgelegt.

§ 21

Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Für die Zulassung und das Zulassungsverfahren gilt § 14 entsprechend.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit sind von jedem Studenten beizufügen:

1. eine Bescheinigung, daß der Student für den Diplomstudiengang Geographie an der Universität Osnabrück eingeschrieben ist;
2. das Zeugnis über eine bestandene Diplomvorprüfung in einem Diplomstudiengang Geographie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes unter Berücksichtigung von § 6, sofern ein solches noch nicht beim Prüfungsausschuß vorliegt;
3. eine Erklärung darüber, ob der Student an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung in einem Diplomstudiengang Geographie endgültig nicht bestanden hat;
4. Nachweis der mindestens erforderlichen Prüfungsvorleistungen (Scheine) gemäß Anlage 7 Nr. 1;
5. ein Vorschlag für den Prüfer, der das Thema der Diplomarbeit stellen soll (Erstprüfer);
6. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Diplomarbeit entnommen werden soll, sowie eine Erklärung, ob die Diplomarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.

(3) Das Thema der Diplomarbeit ist so rechtzeitig zu vergeben, daß die Diplomarbeit mit Abschluß des neunten Semesters abgegeben werden kann.

§ 22

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Studienschwerpunkt selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Satz 2) entsprechen.

(2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muß wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem Professor und Habilitierten des Faches Geographie vorgeschlagen werden. Soweit hierfür ein Erfordernis besteht, kann es auch von anderen Prüfern nach § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 vorgeschlagen werden; in diesem Fall muß der Zweitprüfer Professor oder Habilitierter des Fachbereichs sein.

(4) Das Thema wird vom Erstprüfer nach Anhörung des Studenten festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Student rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer, der das Thema vorgeschlagen hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student vom Erstprüfer betreut.

(5) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 23

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktienkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit wird vom Erst- und Zweitprüfer bewertet. Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem Durchschnitt der von beiden Prüfern festzusetzenden Einzelnoten gebildet. § 7 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomarbeit gilt als angenommen, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,3) bewertet wurde.

§ 24

Zulassung zu den Fachprüfungen

(1) Zu den Fachprüfungen für die Diplomprüfung wird zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung bestanden hat,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist und die in Anlage 7 festgelegten Prüfungsvorleistungen (Scheine) erbracht hat,
3. den Nachweis einer mindestens viermonatigen geographienahen Praktikantentätigkeit außerhalb der Hochschule erbracht hat,
4. eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Diplomarbeit im Fach Geographie gemäß § 23 vorlegen kann, mindestens jedoch den Nachweis, daß die Diplomarbeit gemäß § 22 Abs. 5 und § 23 Abs. 1 fristgerecht abgegeben wurde.

(2) Zu den Fachprüfungen wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in Geographie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomprüfung in Geographie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
4. die Angabe der gewählten Nebenfächer.

(4) Ist es dem Studenten nicht möglich, die nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor dem Beginn der Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 25

Durchführung der Fachprüfungen

(1) Eine Fachprüfung ist abzulegen im Hauptfach und zwei Nebenfächern nach Anlage 2. Der Prüfungsausschuß kann Ausnahmen von der vorgesehenen Fächerkombination auf Grund eines begründeten Antrags genehmigen. Die Begründung muß sich insbesondere darauf erstrecken, daß Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf das angestrebte Berufsfeld sinnvoll sind.

(2) Die Fachprüfungen bestehen aus je einer mündlichen Prüfung im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern. § 15 Abs. 1 und 2 und § 16 gelten entsprechend.

(3) In der Diplomprüfung sind vertiefte Kenntnisse einschließlich Theorie, Methodik und Anwendung im Hauptfach und in den Nebenfächern nachzuweisen.

(4) Die mündlichen Prüfungen müssen innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen abgenommen werden.

§ 26

Bewertung der Prüfung

(1) Für die Bewertungen der Fachprüfungen gilt § 7 entsprechend.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Noten sämtlicher Fachprüfungen gemäß § 25 und die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ lauten. § 17 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten für die Fachprüfungen und für die Diplomarbeit. Das Hauptfach und die Diplomarbeit sind dabei doppelt zu gewichten.

(4) Die Prüfungskommission kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen beschließen, daß dem Studenten das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen wird. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und in der Diplomurkunde zu vermerken.

§ 27

Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung und die Diplomarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von neun Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 18 Abs. 3 entsprechend.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule unternommene Versuche, eine Fachprüfung oder Diplomarbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

§ 28

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 8).

(2) Das Zeugnis enthält die Beurteilung für das Hauptfach, die Nebenfächer und die Diplomarbeit sowie die Gesamtnote.

(3) § 19 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

IV. Schlußbestimmung

§ 29

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Universität Osnabrück
Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften

Diplomurkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau
geb. am in
den Hochschulgrad

Diplom-Geograph(in)
(abgekürzt: Dipl.-Geogr.),

nachdem er/sie die Diplomprüfung im Studiengang Geographie (wissenschaftlicher Studiengang*) am
bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den
(Datum)

.....
Dekan

.....
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

*) Nur auf Antrag des Absolventen.

Anlage 2

Nebenfächer sind:

- Wirtschaftswissenschaft
- Soziologie
- Politikwissenschaft
- Rechtswissenschaft
- Psychologie
- Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
- Mathematik/Statistik
- Pädagogik

Der Prüfungsausschuß kann gemäß § 25 Abs. 1 Ausnahmen von den vorgesehenen Fächerkombinationen genehmigen.

Anlage 3

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Diplomvorprüfung nach § 13 Abs. 4

1. Die Diplomvorprüfung besteht aus den mündlichen Prüfungen im Hauptfach im Gesamtumfang von etwa einer Stunde Dauer und den Prüfungen in zwei Nebenfächern.
2. In der Diplomvorprüfung hat der Student nachzuweisen, daß er sich in die Grundbegriffe, Konzepte und Methoden des Hauptfaches und der gewählten Nebenfächer eingearbeitet hat. Die Prüfung soll sich auf die Inhalte der belegten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums beziehen.
3. Im Hauptfach sind zwei Prüfungen abzulegen, und zwar in
 1. Wirtschafts- und Sozialgeographie
 2. Physischer Geographie
 als mündliche Prüfungen von jeweils etwa 30 Minuten Dauer.
4. Die Prüfungen in den Nebenfächern werden als mündliche Prüfung von jeweils 30 Minuten Dauer oder durch entsprechende Klausurarbeiten abgelegt.

Anlage 4

Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2

1. Für die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist im Hauptfach die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums nachzuweisen:
 - 1.1 Praktikum zur Physischen Geographie
 - 1.2 Wirtschaftsgeographie I (Theorie)
 - 1.3 Sozialgeographie I oder II
 - 1.4 Raumordnungs- und Regionalpolitik
 - 1.5 Angewandte Sozialgeographie
 - 1.6 Angewandte Physische Geographie (Ökologische Landschaftsplanung, Freiraum- und Grünplanung).
2. In den Nebenfächern ist die erfolgreiche Teilnahme an jeweils mindestens einer Pflicht-/Wahlpflichtveranstaltung (Seminar oder gleichwertige Veranstaltung) des Grundstudiums nachzuweisen.
3. Außerdem sind nachzuweisen:
 - 3.1 ein selbständiger Kartenentwurf nach vorgegebener Thematik (in der Regel i. V. m. einer Lehrveranstaltung zur Kartographie im Grundstudium),
 - 3.2 Lösung einer Aufgabenstellung zur Datenerhebung, -aufbereitung und -auswertung (in der Regel in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung zur Geostatistik im Grundstudium),
 - 3.3 die erfolgreiche Teilnahme an mindestens 13 Geländetaugen im Grundstudium,
 - 3.4 Kenntnis einer höheren Programmiersprache zur EDV (Fortran, Algol, Pascal, ...),
 - 3.5 außeruniversitäre berufsbezogene Praktikumstätigkeit.
4. Die Leistungsnachweise können durch Referate, Klausuren, Hausarbeiten oder (erweiterte) Protokolle erbracht werden. Die erbrachten Leistungen sind jeweils zu bescheinigen.

Anlage 5

Universität Osnabrück
Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Herr/Frau
geb. am in
hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Geographie mit der Gesamtnote bestanden.

Fachprüfungen:	Beurteilungen*)
Physische Geographie
Wirtschafts- und Sozialgeographie
.....
.....

Osnabrück, den
(Datum)

(Siegel der Hochschule)

.....
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 6

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Diplomprüfung nach § 20 Abs. 3

1. Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit, der mündlichen Prüfung im Hauptfach von etwa einer Stunde Dauer und den mündlichen Prüfungen in zwei Nebenfächern von jeweils etwa 30 Minuten Dauer.
2. In der Diplomprüfung hat der Student vertiefte Kenntnisse einschließlich Theorie, Methodik und Anwendung im Hauptfach und in den Nebenfächern nachzuweisen.
3. Die in der Diplomarbeit behandelten Fragen bleiben in den mündlichen Prüfungen außer Betracht.

- 4. Die mündliche Prüfung im Hauptfach besteht aus
 - a) Kurzreferat des Kandidaten mit anschließender Disputation zu einem Thema, das durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Erstprüfers eine Woche vor dem Prüfungstermin ausgegeben wird (Vorschlag mit drei Themen zur Auswahl);
 - b) Prüfungsgespräch über zwei weitere, vom Kandidaten zu wählende Gebiete (Themen) des Prüfungsfaches, wovon mindestens eines überwiegend anwendungsbezogen sein soll.

Die beiden Prüfungsteile sind gleichgewichtig zu behandeln.

Anlage 7

Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung nach § 21 Abs. 2 Nr. 4 und § 24 Abs. 1 Nr. 2

- 1. Für die Zulassung zur Diplomprüfung hat der Studierende im Hauptfach die erfolgreiche Teilnahme an mindestens vier Pflicht-/Wahlpflichtveranstaltungen (Projekte, Seminare) des Hauptstudiums, davon jeweils mindestens eine aus den Bereichen „Theorien und Methoden in der Geographie“, „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ (Projekt I) und „Angewandte Wirtschafts- und Sozialgeographie“ (Projekt II) nachzuweisen.
- 2. In den Nebenfächern hat der Studierende die erfolgreiche Teilnahme an jeweils mindestens einer Pflicht-/Wahlpflichtveranstaltung (Seminar oder gleichwertige Veranstaltung) des Hauptstudiums nachzuweisen.
- 3. Außerdem ist die erfolgreiche Teilnahme an insgesamt mindestens 45 Geländetagen, davon mindestens 32 Geländetage einschließlich eines Geländekurses/einer großen Exkursion mit etwa 17 Geländetagen (Projekt III) im Hauptstudium, nachzuweisen.
- 4. Die Leistungsnachweise können durch Referate, Klausuren, Hausarbeiten oder (erweiterte) Protokolle erbracht werden. Die erbrachten Leistungen sind jeweils zu bescheinigen.
- 5. Die Ableistung außeruniversitärer berufsbezogener Praktika im Gesamtumfang von mindestens vier Monaten, davon mindestens zwei Monate im Hauptstudium, ist durch entsprechende Bescheinigungen der jeweiligen Institutionen und einen Praktikumsbericht der Studierenden (Näheres hierzu siehe Studienordnung) nachzuweisen.

Anlage 8

Universität Osnabrück
 Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften

Zeugnis über die Diplomprüfung

Herr/Frau
 geb. am in
 hat die Diplomprüfung im Studiengang Geographie (wissenschaftlicher Studiengang*), Studienrichtung.....
 mit der Gesamtnote bestanden.

Fachprüfungen	Beurteilungen**)
Hauptfach:.....
Nebenfach:.....
Nebenfach:.....

Diplomarbeit
 über das Thema

Die Arbeit wurde mit beurteilt.

Osnabrück, den.....
 (Datum)

(Siegel der Hochschule)
 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nur auf Antrag des Absolventen.
 **) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.